

---

## **Haushaltssatzung**

### **der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| ordentlichen Erträge auf      | 1.064.700 € |
| ordentlichen Aufwendungen     | 913.400 €   |
| außerordentliche Erträge auf  | 0 €         |
| außerordentliche Aufwendungen | 16.400 €    |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Einzahlungen auf | 1.167.700 € |
| Auszahlungen auf | 1.089.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |           |
|--|-----------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 943.200 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf    | 792.000 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 224.500 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | 291.500 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 0 €       |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | 5.800 €   |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 €       |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 €       |

#### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                          | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Breydin bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 €

festgesetzt.

Breydin, den 22.12.2009

H.- U. Kühne

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2010 in Zeit von

Dienstag, den 02.02.2010 bis Donnerstag, den 18.02.2010

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 23.12.2010

Kühne  
Amtdirektor